



# Frondienstreglement FC Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

20.03.2024

---

## Vorbemerkungen

In den folgenden Bestimmungen wird bei den Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils miteingeschlossen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Grundlage, Zweck

<sup>1</sup> Die Grundlage dieses Reglements sind die aktuell geltenden Statuten, welche von der Hauptversammlung genehmigt wurden. Insbesondere Artikel 7 der Statuten.

<sup>2</sup> Bestimmte Mitgliederkategorien sind verpflichtet, eine Mindestanzahl an Frondienststunden bei Veranstaltungen/Tätigkeiten des Vereins ohne Entgelt zu leisten. Ehren-, Frei- und Passivmitglieder sind von diesen Leistungen entbunden.

<sup>3</sup> Die während dem Vereinsjahr anfallenden Arbeiten sind ausgeglichen auf bestimmte Mitgliederkategorien zu verteilen.

## Fron dien st pflicht

### Artikel 2

Bestimmte  
Mitgliederkategorien,  
Fron dien st stunden

<sup>1</sup> Fron dien st haben alle Aktiven, Senioren und Junioren ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird, zu leisten. Bei Bedarf können jüngere Junioren herangezogen werden. Vereinsfunktionäre sind von dieser Pflicht entbunden, können aber für Mithilfe angefragt und eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die im Vereinsjahr zu leistenden Fron dien st stunden der Mitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und anschliessend durch die Hauptversammlung bestimmt. Fehlende oder zu viel geleistete Fron dien st stunden sind nicht auf das neue Vereinsjahr übertragbar.

### Artikel 3

Fron dien st einsätze

<sup>1</sup> Für die Leistung der Fron dien st einsätze gelten alle Anlässe und Arbeiten, die während dem Jahr vom Vorstand bestimmt werden. Diese Anlässe sind von grosser Bedeutung für den Finanzhaushalt und Auftritt des Vereins. Eine grosse und pflichtbewusste Mitarbeit ist vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Die Daten der Anlässe sind jederzeit auf der Homepage zu finden. Mitglieder welche Fron dien st stunden leisten müssen, wissen bereits im Voraus, wann die Anlässe stattfinden und dementsprechend mit einem Aufgebot rechnen müssen. Unvorhergesehene Events können hierbei nicht frühzeitig publiziert werden.

<sup>3</sup> Aufgebote für die Leistung der entsprechenden Fron dien st stunden werden frühzeitig, mindestens aber 30 Tage vor dem Anlass auf geeignetem Weg an die Mitglieder versendet. Diese Aufgebote sind verbindlich.

### Artikel 4

Handhabung Abwesenheiten,  
Sanktionen, Bussen

<sup>1</sup> Begründete Abwesenheiten sind nach Erhalt des Aufgebotes umgehend dem Fron dien st verantwortlichen zu melden. Die Frist dafür beträgt 14 Tage. Wer diese Frist verpasst muss eigenständig einen Ersatz finden und dies dem Fron dien st verantwortlichen melden. Eine vollständige Meldung umfasst die Arbeit, den Namen und Mobile-Nummer. Andernfalls wird der Dienst als nicht angetreten angeschaut. Folglich kommt Artikel 4 Abs. 2 zur Anwendung. Als Ergänzung unter Umständen auch Artikel 4 Abs. 3.

<sup>2</sup> Das Nichtbefolgen des Aufgebots oder dieses Reglements wird mit einer Fron dien st busse von CHF 200.00 sanktioniert. Diese wird nach dem Anlass durch den Vereinskassier in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Nichtbezahlung kann der Spielerpass eingezogen werden. Diese Entscheidung liegt allein beim Vorstand.

<sup>3</sup> Am Ende des Vereinsjahres werden nicht geleistete Stunden (gemäss Aufgebote) als

Frondienstersatzabgabe in Rechnung gestellt. Es wird ein Stundenansatz von CHF 30.00 angewendet. Dieser Absatz kommt nur zum Tragen, wenn genügend Fronddienststunden angeboten wurden.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann die Abarbeitung der Fronddienstbusse respektive Fronddienstersatzabgabe für die von ihm bestimmten Arbeiten erlauben. Auch über allfällige Streitfälle und Ausnahmesituationen entscheidet der Vorstand abschliessend.

**Artikel 5**  
Termine

<sup>1</sup> Die auf den Aufgebots aufgeführten Termine und Zeiten sind verbindlich.

**Artikel 6**  
Ersatzeinsatz bei  
Nichteinhalten des Termins

<sup>1</sup> Sofern der eigentliche Fronddienstpflichtige eigenständig einen Ersatz gefunden hat, werden die geleisteten Stunden diesem Ersatz gutgeschrieben. Ein Ersatz kann auch die Stunden des eigentlich Fronddienstpflichtigen erfüllen.

**Artikel 7**  
Fehlende Fronddienststunden

<sup>1</sup> Bei fehlenden Fronddienststunden während dem Vereinsjahr, ist jedes Mitglied verpflichtet, dies dem Fronddienstverantwortlichen zu melden, damit diese noch nachgeholt werden können. Falls keine Möglichkeit auf Leistung der Stunden besteht, kann der Vorstand den Erlass genehmigen.

**Artikel 8**  
Pflichten der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Der Fronddienstverantwortliche hat folgende Pflichten

- a. dieses Reglement und die Beschlüsse einzuhalten;
- b. jederzeit die Liste der Fronddienstpflichtigen aktuell zu halten;
- c. jederzeit die aktuell zu leistenden Fronddienststunden bekannt zu geben;
- d. er führt eine Liste der geleisteten Stunden;
- e. er führt eine Liste der Fronddienstpflichtigen, die nach diesem Reglement ihre Pflicht verletzt haben;
- f. er meldet dem Vorstand vor Ende des Vereinsjahres Personen welche gebüsst werden müssen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer der Kommission Anlässe und alle anderen Parteien die Fronddienstpflichtige aufbieten, haben folgende Pflichten

- a. dieses Reglement und Beschlüsse einzuhalten;
- b. frühzeitige Meldung des Bedarfs an Fronddienstpflichtigen inkl. gewünschten Schichten;
- c. Kontrolle der Fronddienstpflichtigen gemäss Aufgebot;
- d. Meldung der geleisteten Stunden an den Fronddienstverantwortlichen.

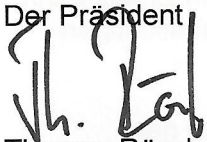
## Schlussbestimmungen

### Artikel 22

<sup>1</sup> Dieses Frondienstreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 20.03.2024 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 30.08.2018 und tritt per sofort in Kraft.

Für den Fussballklub Frutigen

Der Präsident



Thomas Rösch

Der Vizepräsident



Stefan Rüegg